

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 281.

Sonntag den 30. November.

1856.

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraete:

Marienparochie: Den 21. Novbr. der Eisenbahnarbeiter Flaschmann mit M. Chr. D. Conrad. — Den 23. der Eisenbahnarbeiter Döring mit W. Hillner. — Den 25. der Schuhmachermeister Mädicke mit M. K. Knebel. — Den 26. der Salzwirker Schildbach mit W. R. Bendsdorf.

Ulrichsparochie: Den 23. Novbr. der Herzogl. Ministerialbote Rennecke zu Bernburg mit J. F. A. Fischer.

Moritzparochie: Den 16. Novbr. der Handarbeiter Stein mit J. F. C. Kiedel.

Domkirche: Den 23. November der Handarb. Stopp mit F. R. U. Engling.

Neumarkt: Den 25. Novbr. der Hülfsprediger und design. Diaconus Rost zu Planitz mit A. U. Conradi. — Der Täschnermmeister Küpp mit C. H. Brocke.

Glauch: Den 23. Novbr. der Handarbeiter Keilhack mit J. Ch. Lange.

Geborene:

Marienparochie: Den 26. Octbr. eine unehel. F., Klara Minna. — Den 4. Novbr. eine unehel. F., Ida Franziska. — Den 6. dem Handarb. Schröder Zwillinge: I. Gustav Emil; II. Rosine Amalie Elise. — Den 7. dem Schuhmachermeister Glasmann eine F., Anna Caroline. — Dem Getreidemäcker Kleemann ein S., Georg. — Den 11. eine unehel. F., Auguste Friederike Anna. — Den 16. dem Steiger Harlandt eine F., Emma Louise. — Den 23. dem Musikus Rehge eine F., todtgeb.

Ulrichsparochie: Den 26. Septbr. dem Schneidermeister Göttmann ein S., Max Hermann. —

Den 7. Octbr. dem Handelsmann Rehse eine F., Christiane Pauline Clara. — Den 29. Octbr. dem Fleischermeister Trautmann ein S., Christian Gottfried Eduard. — Den 3. November ein unehel. S., Hermann Otto. — Den 11. eine unehel. F., Friederike Christiane Marie.

Moritzparochie: Den 25. August dem Handarbeiter Ilge ein S., August Wilhelm Hugo. — Den 18. Octbr. dem Restaurateur Schmidt ein S., Louis Emil. — Den 31. dem Handarbeiter Saalmann eine F., Anna. — Den 3. Nov. dem Schuhmachermeister Elsholz eine F., Wilhelmine Friederike Emma. — Den 8. dem Maurer Meyer eine F., Albertine Marie. — Ein unehel. S., Gustav Louis Friedrich Bernhard. — Den 18. dem Handarb. Leinung ein S., unget. — Den 19. ein unehel. S., todtgeb. **Entbindungs-Institut:** Den 15. November eine unehel. F., Auguste. — Den 17. eine unehel. F., Friederike Amande.

Domkirche: Den 15. Octbr. dem Glasermeister Röder ein S., Haas Ernst Emil. — Den 29. dem Maurer Hansen ein S., Friedrich Carl Eduard. — Den 12. Novbr. dem Salzfieder Neumärker Zwillinge, Joseph Wilhelm Julius und Emma Rosalie.

Militair-Gemeinde: Den 30. Octbr. dem Hauptmann a. D. Langerhannß eine F., Meta Lina Theresie.

Neumarkt: Den 17. Novbr. ein unehel. S.

Glauch: Den 8. October dem Ziegeldeckergesellen Frauendorf ein S., Friedrich Wilhelm. — Den 13. dem Ziegeldeckergesellen Bäßler Zwillingstöchter, Auguste Louise und Marie Emilie. — Den 18. dem Fabrikarbeiter Bruchhardt eine F., Clara. — Den 6. Novbr. dem Ziegeldeckergesellen Krause eine F., Johanne Eleonore Wilhelmine. — Den 7. dem Eigenthümer Bester eine F., Johanne Auguste Marie. — Dem Handarb. Wilde ein S., Andreas Wilhelm.



Gestorbene:

Marienparochie: Den 20. Novbr. des Zimmergesellen Schramm Ehefrau, 43 J. Lungenentzündung. — Den 23. des Handarbeiters Otto S. Hermann, 1 J. 2 M. Sticfluß. — Eine unehel. F., Anna, 3 W. Krämpfe. — Den 24. des Schneidermstrs. Bürger Zwillingss. Paul Richard, 1 W. 6 J. Krämpfe.

Ulrichsparochie: Den 20. Novbr. des Ganztisten Caspar Wittwe, 71 J. Schlagfluß. — Den 21. der Schriftfcher Wiedemann, 35 J. 11 M. Lungenlähmung. — Den 22. des Chauffee-Auffebers Bachmann Ehefrau, 48 J. 11 M. Nervenfieber.

Moritzparochie: Den 19. Novbr. ein unehel. S., todgeb. — Den 24. des Handarb. Leinung unget. S., 1 W. 1 J. Krämpfe.

Stadt-Krankenhaus: Den 7. Novbr. der Handarb. Spanneberg, 44 J. 7 M. Wassersucht.

Domkirche: Den 18. Novbr. des Messerschmidts Häger S. Gustav Wilhelm Friedrich, 2 J. 9 M. Wasserkopf. — Den 21. des Buchbindermeisters Rennecke F. Emma, 2 M. 3 W. Krämpfe.

Militair-Gemeinde: Den 22. Novbr. der Rekrut von der 5. Comp. des 32. Inf.-Reg. Schneider aus Wildenau, 20 J. 10 M. Nervenfieber.

Neumarkt: Den 17. Novbr. ein unehel. S., 1 St. Schwäche. — Den 22. des Handarb. Körner S. August, 3 J. 9 M. Gehirnentzündung.

Glauch: Den 18. Novbr. des Handarbeiters Herschelmann S. Carl, 2 M. Pocken.

Der Königl. Servis einschließlich des städtischen Zuschusses für den Monat November d. J. soll

Donnerstag den 11. December c.

Vormittags in den Stunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Quartier-Amte gezahlt werden.

Zur Deckung des städtischen Zuschusses für die im Monat December ausgemieteten Mannschaften ist der Beitrag von den Häusern Nr. 607 bis 1365 dritter Monat dritte Tour erforderlich, welcher in den nächsten Tagen einkassirt werden soll.

Halle, den 30. November 1856.

Die Servis-Deputation.

Frauenverein für Armen- und Krankenpflege.

Dienstag den 2. Decbr. Nachm. 3 Uhr Monatsversammlung.

Erste Vorlesung

zum Besten des Frauenvereins für Armen- und Krankenpflege

Montag den 1. December Abends 6 Uhr im Saale „zum Kronprinzen.“

Billets für Auswärtige zu den einzelnen Vorlesungen sind für 10 Sgr. in der Buchhandlung der Herren Schrödel & Simon zu haben.

Der Vorstand.

Eräuegegeben im Namen der Armendirection von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Montag den 1. December keine Sitzung der Stadtverordneten.

Der Vorsteher der Stadtverordneten
Fritsch.

Die Straßen-Erleuchtung beginnt im December am 1sten um 4 $\frac{1}{2}$, am 2ten um 5 $\frac{1}{2}$, am 3ten um 7 $\frac{1}{2}$, am 4ten um 8 $\frac{1}{2}$ und dauert bis 11 Uhr.
Halle, den 27. November 1856.

Der Magistrat.

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlaß gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 29. März 1852 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt pro 1852 Seite 132) über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:

Weihnächten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,

und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit:

an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Betttag, am Jah-

restag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

Deffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abend an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mißfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindraufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirtshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§. 5. Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gefinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülften und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§. 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendtem Gottesdienste statthaff.

§. 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden geschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden, und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angebrochenen oder sonst befestigten sogenannten Normaluhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Deffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntagsfrühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Vicualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benützt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ausnahmsweise gestattet werden.

Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, in gleichen die Schaffschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Dreibrigaden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten.

Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizei-Behörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizei-Behörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der andern Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§. 18. An denjenigen Tagen, in welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Befehles über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt. Merseburg, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende, im 21. Stück des Amtsblattes Jahrgang 1854 erlassene Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg bringe ich hiermit anderweit zur Nachachtung in Erinnerung.

Halle, den 18. November 1856.

Der Königliche Polizei-Director
v. Bosse.

Bekanntmachung.

Bei dem eingetretenen Frostwetter ist es dringend nothwendig, daß die bestehenden polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Aufeisung der Rinnsteine und der

Wegschaffung des aufgehackten Eises und der Schneehaufen pünktlich zur Ausführung gebracht werden. Ich verweise deshalb auf den §. 7. der Straßen-Polizei-Ordnung, worin wörtlich vorgeschrieben ist:

„Bei eintretendem Froste ist jeder Hauswirth verpflichtet, die vor seinem Hause oder Gehöfte vorbeigehende Gasse von Eis und Schnee gehörig rein und offen zu halten, solche alle Tage Vormittags spätestens bis 10 Uhr, bei strengem Froste aber wiederholt bis auf den Grund auszuhacken und das aufgehackte Eis wegschaffen zu lassen.“

Wenn weiter die gedachte Verordnung eine vorläufige Auslagerung des aufgehackten Eises und Schnees auf den Bürgersteigen gestattet, sofern diese überhaupt die hierzu gehörige Breite haben, und die Auslagerung derselbst ohne Beeinträchtigung für die freie Passage geschehen kann; so ist dies doch nicht dahin zu verstehen, daß die vorläufig auf den Bürgersteigen aufgelagerten Eis- und Schneehaufen dafelbst liegen bleiben dürfen; vielmehr ist, wie dies am Schlusse des §. 7. ausdrücklich angeordnet worden, das aufgehackte Eis, sofern nicht besondere Umstände nach dem Ermessen der Polizei-Behörde Ausnahmen in einzelnen Fällen zulassen, ebenfalls bis 10 Uhr Vormittags fortzuschaffen.

Es wird ferner auf die Bestimmung des §. 9. der Straßen-Polizei-Ordnung hingewiesen, wonach das Aufhacken derjenigen Rinnsteine, deren Aufeisung selbst nach erfolgter polizeilicher Erinnerung von den Hauswirthern nicht bewirkt worden ist, sofort von Polizei wegen auf Kosten der Hausbesitzer, vorbehaltlich deren Bestrafung, zur Ausführung gebracht werden soll.

Zum Abladen der wegzuschaffenden Eis- und Schutthaufen sind folgende Plätze:

- a) die Gimrizker Wiese unterhalb der Gas-Anstalt an der mit Pfählen abgesteckten Stelle (vorläufig auf so lange, bis die Vertiefung links vor der Eisenbrücke wieder zugänglich gemacht sein wird);
- b) die Vertiefung der alten Thongrube vor dem Rannischen Thore;
- c) der Anger auf der sogenannten faulen Wiese (Wieschke) unweit des Geistthores

bestimmt. Andere als die hier namhaft gemachten Plätze dürfen zum Abladen des Schnees und Eises nicht benutzt werden und hat der Zuwiderhandelnde außer der Bestrafung noch zu gewärtigen, daß er zur sofortigen Wiederfortschaffung der verbotwidrig abgeladenen Schnee- und Eishaufen polizeilich angehalten werden wird.

Halle, den 26. November 1856.

Der Königliche Polizei-Director
v. Bosse.